

Kantonale Zivilstandsverordnung¹

(Vom 12. November 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 49 und 103 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),²
 Art. 52 Abs. 2 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchIT ZGB),³
 in Ausführung der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV)⁴ sowie gestützt
 auf § 17 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-
 zZGB),⁵

beschliesst:

I. Organisation**§ 1⁶** Zivilstandskreise

¹ Das Zivilstandswesen ist Sache der Gemeinden. Sie werden zu diesem Zweck
 in zwei Zivilstandskreise zusammengefasst.

² Die beiden Kreise umfassen das Gebiet folgender Gemeinden:

- a) Zivilstandskreis Innerschwyz:
 Alpthal, Arth, Gersau, Illgau, Ingenbohl, Küssnacht, Lauerz, Morschach,
 Muotathal, Oberiberg, Riemenstalden, Rothenthurm, Sattel, Schwyz, Stei-
 nen, Steinerberg, Unteriberg,
 mit Dienstleistungszentrum (Zivilstandsamt) Schwyz;
- b) Zivilstandskreis Ausserschwyz
 Altendorf, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen,
 Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Vorderthal, Wangen, Wollerau,
 mit Dienstleistungszentrum (Zivilstandsamt) Freienbach.

³ Die als Dienstleistungszentren bezeichneten Gemeinden erfüllen für den Zivil-
 standskreis die Aufgaben des ordentlichen Zivilstandsamtes sowie des Sonder-
 zivilstandsamtes nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

§ 2 Aufsichtsbehörde

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement des
 Innern. Es übt die Aufsicht durch das Zivilstandsinspektorat aus.

² Das Zivilstandsinspektorat ist im Zivilstandswesen zuständig, soweit ihm das
 eidgenössische und kantonale Recht Aufgaben zuweist oder für die nicht eine
 andere Instanz zuständig ist.

§ 3⁷ Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

¹ Das Dienstleistungszentrum stellt für das Zivilstandsamt mindestens eine
 Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten sowie eine Stellvertreterin
 oder einen Stellvertreter an und teilt dies dem Zivilstandsinspektorat umgehend
 mit.

² Die Anstellungsvoraussetzungen richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die im Zivilstandswesen tätigen Personen stehen unter der Fachaufsicht des Zivilstandsinspektorates und unter der Dienstaufsicht der Anstellungsbehörde.

II. Führung der Zivilstandsämter

§ 4 Zusammenarbeitsvertrag

¹ Die Gemeinderäte der Gemeinden, die in einem Zivilstandskreis zusammengefasst sind, schliessen zur Führung des gemeinsamen Zivilstandsamtes einen Vertrag ab.

² Darin bestimmen sie den Amtssitz und regeln mindestens die Zusammenarbeit, das Rechnungswesen, die Aufteilung der Kosten und das Kündigungsrecht.

³ Die Verträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates. Kommt ein Vertrag nicht zu Stande, so legt der Regierungsrat die Mindestbestimmungen gemäss Abs. 2 abschliessend fest.

§ 5 ⁸ Amtsräume

¹ Das Dienstleistungszentrum stellt zweckdienliche Räumlichkeiten zur Vornahme der zivilstandsamtlichen Verrichtungen zur Verfügung.

² Jede Gemeinde im Zivilstandskreis kann ein Trauungslokal zur Verfügung stellen. Die Kostenfolgen sind im Zusammenarbeitsvertrag zu regeln.

³ Das Dienstleistungszentrum sorgt für die sichere Aufbewahrung der Zivilstandsregister und Belege gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Drittkosten

¹ Die Zivilstandskreise haben anteilmässig die Kosten zu decken, welche Bund und Kanton für die elektronische Führung des Personenstandsregisters (Infostar) aufzuwenden haben.

² Die Kosten werden den Dienstleistungszentren in Rechnung gestellt, die damit nach Massgabe des Zusammenarbeitsvertrags die Gemeinden ihres Zivilstandskreises belasten.

III. Weitere Bestimmungen

§ 7 Amtssprache

Amtssprache ist deutsch.

§ 8⁹ Findelkind

Wer ein Kind unbestimmter Abstammung findet, hat sofort die Kindesschutzbehörde des Fundortes zu benachrichtigen.

§ 9 Anzeige von Todesfällen

¹ Todesfälle sind dem Zivilstandsamt anzuzeigen.

² Gemeinden ohne Zivilstandsamt bezeichnen eine Amtsstelle, bei der die Todesfälle anzuzeigen sind.

³ Die zuständige Amtsstelle hat den Todesfall unverzüglich dem Zivilstandsamt ihres Zivilstandskreises schriftlich mitzuteilen. Die ärztliche Todesbescheinigung und die hinterlegten Dokumente sind der Meldung beizulegen.

§ 10¹⁰ Zivilstandereignisse mit Auslandbezug

Ist eine ausländische Person von einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandereignis betroffen, deren Daten im Infostar nicht abrufbar sind, oder ist auf die Namensführung ausländisches Recht anwendbar, kann das Zivilstandsamt die Akten dem Zivilstandsinspektorat zur Prüfung unterbreiten.

§ 11¹¹ Inländische Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen

Im Kanton ergangene Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen oder entsprechende Mitteilungen sind dem zuständigen Zivilstandsamt zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

§ 12¹² Ausländische Entscheidungen oder Urkunden

Für die Eintragung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ist auf Verfügung des Zivilstandsinspektorates zuständig:

- a) das Zivilstandsamt des schwyzerischen Heimatortes, wenn es sich um Personen mit Schweizer Bürgerrecht handelt;
- b) das Zivilstandsamt gemäss Bundesrecht, wenn es sich um Personen ohne Schweizer Bürgerrecht handelt.

IV. Verfahrens- und Strafbestimmungen**§ 13¹³** Verfahren und Rechtsschutz

¹ Das Verfahren richtet sich, soweit das Bundesrecht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.¹⁴

² Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Amtshandlungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie des Zivilstandsinspektorates.

§ 14 Weisungen

¹ Das Zivilstandsinspektorat kann Weisungen erlassen, soweit das Bundesrecht und das kantonale Recht keine abschliessende Regelung vorsehen.

² Diese sind für die Zivilstandsämter verbindlich.

§ 15 ¹⁵ Strafverfahren

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung¹⁶ richtet sich nach den Vorschriften über die Schweizerische Strafprozessordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 ¹⁷ Rückerfassung Infostar

Die Zivilstandsämter haben bis 31. Dezember 2010 alle lebenden Personen des Familienregisters im Infostar zu erfassen.

§ 17 Aufhebung und Änderung von Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die kantonale Zivilstandsverordnung vom 15. Dezember 1987¹⁸ aufgehoben.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Verordnung über die Ausstellung von Ausweisschriften vom 2. November 1959;¹⁹

§ 1 Abs. 1

¹ *Der Heimatschein wird von dem für die Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt und unterzeichnet.*

- b) Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990;²⁰

§ 21 Abs. 2

² *Die Bewilligung wird von der von der Gemeinde bezeichneten Amtsstelle erteilt und setzt eine ärztliche Todesbescheinigung voraus.*

§ 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach ihrem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund²¹ am 1. Januar 2004²² in Kraft.

¹ GS 20-434 mit Änderungen vom 19. Dezember 2006 (Umsetzung Partnerschaftsgesetz, GS 21-111a), vom 23. März 2010 (GS 22-106), vom 7. Dezember 2010 (Anpassung StPO und JV, GS 22-131j), vom 18. Dezember 2012 (VVzKindes- und Erwachsenenschutzrecht, GS 23-63f) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² SR 210.

³ SR 210.

⁴ SR 211.112.1.

⁵ SRSZ 210.100.

⁶ Fassung vom 23. März 2010.

⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 23. März 2010.

⁸ Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 23. März 2010.

⁹ Fassung vom 18. Dezember 2012.

¹⁰ Fassung vom 23. März 2010.

¹¹ Fassung vom 23. März 2010.

¹² Fassung vom 23. März 2010.

¹³ Fassung vom 17. Dezember 2013.

¹⁴ SRSZ 234.110.

¹⁵ Fassung vom 7. Dezember 2010.

¹⁶ SR 211.112.2.

¹⁷ Fassung vom 23. März 2010.

¹⁸ GS 17-725.

¹⁹ SRSZ 113.111.

²⁰ SRSZ 575.111.

²¹ Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 8. Dezember 2003 und Änderung vom 23. März 2010 am 17. Mai 2010.

²² Abl 2003 1838; Änderungen vom 19. Dezember 2006 sind am 1. Januar 2007 (Abl 2007 51), vom 23. März 2010 am 1. Januar 2010 (Abl 2010 1267), vom 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2714), vom 18. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2958) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.